

§ 4

Kredite für Umlaufmittel

(1) Kredite für Umlaufmittel werden auf der Grundlage des betrieblichen Planes der Umlaufmittel gewährt unter der Voraussetzung, daß die Betriebe und Kombinate

— eine schnellere Steigerung der Leistung gegenüber dem Bestandszuwachs mit dem Ziel einer stetigen Beschleunigung des Umschlags der Umlaufmittel,

— ökonomisch begründete Zahlungsfristen

gewährleisten.

(2) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Betriebe und Kombinate an der Finanzierung der planmäßigen Bestände und eines Zuwachses an Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen mit eigenen Mitteln entsprechend der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBl. II S. 85) beteiligen.

Γ

(3) Um den Aufbau von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen und die Entwicklung liefer- und verbraucherseitiger Vorräte auf der Grundlage bestätigter Proportionierungskonzeptionen bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte) durch den Kredit zu fördern, können Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % jährlich für die Dauer eines Jahres gewährt werden.

(4) Die Geschäftsbanken haben einer Verringerung der Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen und der staatlich verbindlichen Mindestvorräte entgegenzuwirken. Der Zins für Kredite zur Finanzierung von Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen und staatlich festgelegten Mindestvorräten ist deshalb grundsätzlich auch dann auf den vertraglich vereinbarten Kreditbetrag zu berechnen, wenn diese Bestände nicht in der vorgesehenen Höhe vorhanden sind.⁵⁶

(5) Die Gewährung von Umlaufmittelkrediten ist von der Einhaltung weiterer Kreditvoraussetzungen, wie

— einer exakten und aussagefähigen Kostenrechnung,

— einer fortschrittlichen Anforderungen entsprechenden Materialökonomie durch Senkung der Materialkosten, Normierung des Materialverbrauchs und der Vorräte unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Vorratsproportionierung,

abhängig zu machen.

(6) Die Geschäftsbanken beraten die Außenhandelsbetriebe und die Betriebe und Kombinate, denen Außenhandelsfunktionen übertragen sind, bei der Durchführung ihrer Außenwirtschaftsaufgaben hinsichtlich der Beachtung international üblicher Zahlungsfristen und Zinsen sowie der Sicherung der Forderungen gegen Risiken bei Exporten in das nicht-sozialistische Wirtschaftsgebiet. Im Kreditvertrag sind spezifische Vereinbarungen über die Kreditierung von

Exportförderungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich der planmäßigen Realisierung der Exportförderungen, der Beteiligung mit Eigenmitteln und der Laufzeit der Forderungen entsprechend den staatlichen Auflagen sowie der Verzinsung abweichend vom Grundzinssatz.

§ 5

Kredite für Wissenschaft und Technik

(1) Kredite für wissenschaftlich-technische Aufgaben werden auf der Grundlage der für Wissenschaft und Technik festgelegten staatlichen Plankennziffern, staatlichen Normative und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern und der darauf aufbauenden Finanzierungspläne gewährt.

(2) Kredite können zur Vorfinanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik gewährt werden, insbesondere um eine konzentrierte bzw. vorfristige Durchführung zu unterstützen. Die Rückzahlung der Kredite hat innerhalb der von der Bank festgelegten Höchstlaufzeit aus den dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln zu erfolgen. ;

(3) Planmäßige Umlaufmittelkredite können zur Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben an naturwissenschaftlich-technische Forschungseinrichtungen einschließlich Ingenieurbüros für Rationalisierung, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und an VVB für ihnen direkt unterstellte wissenschaftlich-technische Zentren gewährt werden. Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Bestände an Material und unfertigen Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Rahmen der geplanten Bestandsentwicklung bewegen und die Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Bestände entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen erfolgt.

§ 6

Anlage und Verzinsung von Geldmitteln der Betriebe und Kombinate

(1) Die Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, zweckgebundene Geldmittel bei ihrer zuständigen Geschäftsbank auf spezifischen Bankkonten zu führen. Diese Geldmittel werden mit 1 % vereinst, sofern nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zur Anwendung kommen.

(2) Die Betriebe und Kombinate haben Geldmittel, die für in Folgejahren durchzuführende Aufgaben angesammelt werden, auf vertraglicher Grundlage bei der zuständigen Geschäftsbank anzulegen. Anstelle der Anlage können diese Geldmittel zeitweilig zur Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittel eingesetzt oder zur Leistung von fälligen Abschlagzahlungen für Investitionen verwendet werden. Bereits vorhandene Geldmittel können auch zur vorfristigen Tilgung von ausgereichten Investitionskrediten verwendet werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß im Plan des Betriebes oder Kombinate enthalten sein und mit der zuständigen Geschäftsbank vertraglich vereinbart werden.